

Maßnahmenprogramm zum Lärmaktionsplan der Stadt Würzburg

Der Lärmaktionsplan soll Maßnahmen enthalten, die insbesondere für die wichtigsten Bereiche zu Regelungen der festgestellten Lärmkonflikte führen. Im Sinne der erforderlichen Priorisierung wurden im Lärmaktionsplan Lärmbrennpunkte identifiziert, für die im Zuge der ersten Phase des Lärmaktionsplans Minderungsmaßnahmen vorgeschlagen wurden. Hauptverursacher der festgestellten Lärmbelastung ist in den meisten Fällen der Straßenverkehr; auf eine Minderung des Straßenverkehrslärms zielen daher auch die meisten der nachstehend aufgeführten Maßnahmen ab. Der Lärmaktionsplan muss nach spätestens 5 Jahren fortgeschrieben und aktualisiert werden. Im Zuge der Fortschreibung bis 2022 wird auch eine Bestandsaufnahme zum Umsetzungsstand erfolgen.

Auf Grundlage der Ergebnisse des Lärmaktionsplans wird daher nachstehendes Maßnahmenprogramm beschlossen (Fettdruck: zu beschließende Maßnahme; Normaldruck: Kurzerläuterung):

1) gesamtstädtisch-strategische Maßnahmen

Die Stadt Würzburg wird gesamtstädtisch-strategische Maßnahmen (z.B. Klimaschutz, Stärkung des Umweltverbundes, Mobilitätsmanagement, nachhaltige Stadtentwicklung, Elektromobilität, Angebote des Bike- und Carsharings) auch im Hinblick auf den Lärmschutz kontinuierlich weiter ausbauen.

Eine langfristige und nachhaltige Lösung der festgestellten Lärmkonflikte kann nur durch eine Verminderung des Straßenverkehrs im städtischen Bereich bzw. seine Abwicklung mit geringeren Lärmemissionen erreicht werden. In den Kapiteln 2.3, 3.2 und 3.3 sind bestehende Maßnahmen oder grundlegende Konzepte aufgeführt, die langfristig zu einer deutlichen Lärmentlastung führen werden, allerdings lässt sich deren Effekt nicht im Einzelnen beziffern, weshalb diese Maßnahmen für die Erstellung des Lärmaktionsplans nicht im Detail untersucht wurden. Im Rahmen der aktuellen 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans wird jedoch eine Zusammenstellung entsprechender Maßnahmen erstellt, zu deren möglichst weitgehender Umsetzung sich die Stadt Würzburg verpflichtet.

2) Lärm mindernde Fahrbahnbeläge

Bei anstehenden Fahrbahnsanierungsmaßnahmen mit entsprechendem Umgriff in Bereichen, in denen die Auslösewerte der Lärmaktionsplanung überschritten sind, wird der Einbau von Fahrbahnoberflächen mit lärm mindernden Eigenschaften (z.B. DSH V-5) geprüft.

Die entsprechende Technologie ist einsatzfähig und wirksam. Jedoch ist der Einbau nur unter bestimmten Voraussetzungen sinnvoll; ferner ist mit Zusatzkosten (Neubau der Binderschicht, zusätzliche Materialkosten) zu rechnen.

Zudem wird empfohlen, die Wirksamkeit des Einbaus an einer Referenzstrecke mit **begleitenden Messungen** zu dokumentieren. Hierzu bietet sich die Messung der Reifen-Fahrbahn-Geräusche vor, sowie in verschiedenen Zeitabständen nach dem Einbau mit der Close-Proximity-Methode (CPX) an. Die Verwaltung wird – sobald ein entsprechender Einbau ansteht – einen Umsetzungsvorschlag unterbreiten.

- 3) Anordnung von geänderten zulässigen Höchstgeschwindigkeiten
Auf folgenden Strecken wird aus Gründen des Lärmschutzes die straßenverkehrsrechtliche Anordnung einer geringeren zulässigen Höchstgeschwindigkeit geprüft:
- a. **Tempo 30 ganztags**
 - i. **Ludwigstraße**
 - ii. **Bahnhofstraße / Textorstraße / Theaterstraße (Haugerring bis Ludwigstraße)**
 - iii. **Grombühlstraße (Senefelderstraße bis Auverastraße)**
 - iv. **Sanderglaxisstraße (Rampe Löwenbrücke bis Sanderstraße)**
 - v. **Gerberstraße**

 - b. **Tempo 30 nachts**
 - i. **Wörthstraße (Frankfurter Straße bis Jägerstraße)**
 - ii. **Haugerring / Röntgenring (Neutorstraße bis Klinikstraße)**
 - iii. **Rottendorfer Straße (Dürerstraße bis Konradstraße)**
 - iv. **Schweinfurter Straße (Bereich Urlaubstraße)**

Für diese Bereiche legte die Vorprüfung auf Grundlage des stadtweiten Screenings nahe, dass hier Geschwindigkeitsbegrenzungen sinnvolle und umsetzbare Maßnahmen darstellen können. Zwischenzeitlich wurde für diese Abschnitte auch eine Detailprüfung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass die straßenverkehrsrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Die Anordnungen werden daher nach dem Inkrafttreten des Lärmaktionsplans zeitnah erfolgen.

Der Grund der Anordnung („Lärmschutz“) soll durch Zusatzzeichen deutlich gemacht werden. Dadurch werden die Akzeptanz und der Befolgungsgrad deutlich erhöht.

In Kapitel 3.4.4 des Lärmaktionsplanes wurde zudem empfohlen für folgende Straßenzüge eine Geschwindigkeitsreduzierung zu prüfen:

- i. Frankfurter Straße (Wörthstraße bis Fröhlichstraße)
- ii. Virchowstraße (Adalberostraße bis Sonnenstraße)
- iii. Weingartenstraße (Virchowstraße bis Adalberostraße)
- iv. Veitshöchheimer Straße (Pfaffenbergstraße bis Auf- / Abfahrt Rothofstraße)

Aus folgenden Gründen, die eine erste Überprüfung der straßenverkehrsrechtlichen Anforderungen ergab, wird eine Geschwindigkeitsreduzierung in den oben genannten Straßenzügen nicht weiterverfolgt:

Frankfurter Straße (Wörthstraße bis Fröhlichstraße):

- Negative Auswirkungen auf den ÖPNV (hier insbesondere die Straßenbahn) → Fahrzeitverlängerung
- Maßnahme konterkariert die Bemühungen der WSB zur Beschleunigung des ÖPNV (Förderantrag Bay 0160)

Virchowstraße (Adalberostraße bis Sonnenstraße):

- Negative Auswirkungen auf den ÖPNV (hier insbesondere die Straßenbahn) → Fahrzeitverlängerung
- Maßnahme konterkariert die Bemühungen der WSB zur Beschleunigung des ÖPNV (Förderantrag Bay 0160)

- Straßenbahnverkehrslärm dominiert in diesem Straßenabschnitt (siehe Kapitel 2.1.4), so dass eine Geschwindigkeitsreduzierung für den Straßenverkehr die Lärmsituation nicht wesentlich verbessert

Weingartenstraße (Virchowstraße bis Adalberostraße)

- Die Weingartenstraße ist in diesem Abschnitt Bestandteil des Hauptverkehrsnetzes. Um an diesen Straßen die besondere verkehrliche Bedeutung zu berücksichtigen, werden an Straßen des Vorrangnetzes als Schwellenwert die Richtwerte der Lärmschutzrichtlinien-StV für Wohngebiete (70 dB(A) Tag/60 dB(A) Nacht) gewählt (siehe Kapitel 3.4.4, Seite 73 „Lärmpegel“). Die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinie StV wurden bereits in der konservativen Screeningbewertung nicht überschritten.

Veitshöchheimer Straße (Pfaffenbergstraße bis Auf- / Abfahrt Rothofstraße):

- Geschwindigkeitsreduzierung von 100 km/h auf 70 km/h (LkW 80 km/h auf 70 km/h) führt nur zu einer geringen Pegelminderung von maximal 1,5 dB (A) → Maßnahme nicht geeignet

4) Schallschutzwände Stadtring Süd

Die Verwaltung wird beauftragt, an den möglichen Standorten für Schallschutzwände die statischen Gegebenheiten der vorhandenen Bauwerke zu prüfen und grobe Kosten für den Bau der Wände zu ermitteln. Sofern sich das Kosten-Nutzen-Verhältnis in einem vertretbaren Rahmen bewegt, sollen weitere Schritte ergriffen werden.

Schallschutzwände stellen eine Möglichkeit des aktiven Lärmschutzes dar, die eine deutliche Verbesserung der Immissionssituation mit sich bringen können. Die vorgeschlagenen Lärmschutzwände bewirken je nach Lage Reduzierungen der Immissionspegel von bis zu 10 dB(A) (berechnet mit 2,5 m hohen Wänden aus hochabsorbierendem Material; siehe Kapitel 5.2.3). Dabei ist zu beachten, dass weiter entfernte oder nahe, hohe Gebäude kaum durch eine Schallschutzwand geschützt werden. Die Errichtung ist nur möglich, soweit dies die statischen Gegebenheiten erlauben; häufig ist dies nur bei Neuerrichtungen oder wesentlichen Sanierungen möglich.

Die Länge der Wände und ihre Höhe sind ausschlaggebend für die Lärminderung. Zudem entscheidet die Ausführungsform darüber, ob durch die Schallschutzwand gegenüberliegende Gebiete einer zusätzlichen Belastung ausgesetzt werden.

5) Intensivierung der Verkehrskontrollen

Die Stadt Würzburg strebt an, zur Verbesserung des Lärmschutzes, die Geschwindigkeitskontrollen an Lärmbrennpunkten – soweit diese in der Zuständigkeit der Stadt Würzburg liegen – auszuweiten. Zudem sollen nach Möglichkeit gemeinsam mit der Polizei Schwerpunktkontrollen zu lärmrelevanten Aspekten (z.B. Posing) anlassbezogen durchgeführt werden.

Höhere Geschwindigkeiten führen zu höheren Lärmemissionen. Deshalb ist die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit insbesondere an den

Lärmbrennpunkten wichtig, damit z.B. die geplanten Absenkungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten von Tempo 50 auf Tempo 30 (Lärminderung von ca. 2,5 dB, siehe Kapitel 5.2.1) faktisch eine Entlastung für die Wohnbevölkerung mit sich bringen. Neben der Geschwindigkeit spielt aber auch die Fahrweise eine entscheidende Rolle für die Lärmemissionen. Unnötige Beschleunigungs- bzw. Bremsvorgänge sollten daher in sensiblen Bereichen vermieden werden. Da es insbesondere in der Innenstadt immer wieder nächtliche Ruhestörungen durch unnötiges Aufheulen des Motors gibt (Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung, Anhang 5), sollen hierzu vermehrt Kontrollen durchgeführt und Aufklärungsarbeit geleistet werden.

- 6) Prüfung und Ausarbeitung eines freiwilligen, kommunalen Förderprogramms für Schallschutzfenster

Entsprechend der in Kapitel 6 aufgezeigten Hinweise wird die Verwaltung beauftragt, zeitnah einen Entwurf für ein kommunales Förderprogramm für Schallschutzfenster vorzulegen. Die Zuweisung von Haushaltsmitteln erfolgt im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2018.

Der Lärmaktionsplan sollte grundsätzlich Maßnahmen des aktiven Schallschutzes (Maßnahmen an der Quelle und auf dem Ausbreitungsweg bis zum Gebäude) vorsehen. Die Analyse zeigte jedoch, dass auch nach der Umsetzung der kurz- bis mittelfristig realisierbaren Maßnahmen an den Lärmbrennpunkten noch Handlungsbedarf verbleibt. Daher ist zunächst für diese Brennpunkte ein ergänzendes Schallschutzfensterprogramm zu empfehlen.

- 7) Vorbeugender Lärmschutz in Bauleitplanung und Baugenehmigung
Im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Würzburg spielt der vorbeugende Lärmschutz eine zentrale Rolle. Aus dem Lärmaktionsplan ergibt sich im Hinblick auf ruhige Gebiete folgende ergänzende Maßnahme:
Bei Planungen, die ruhige Gebiete wesentlich tangieren, wird dies bei der Ermittlung des Abwägungsmaterials gesondert ausgewiesen. Hierbei werden die in Kapitel 4 grundsätzlich beschriebenen Strategien beachtet. Maßnahmen zum Schutz der ruhigen Gebiete werden im Beschlussvorschlag erläutert.

Der Städtebau verfügt im Rahmen der vorbereitenden (Flächennutzungsplanung) und der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanung) über eine Vielzahl von Möglichkeiten, langfristig auf die Verringerung bzw. Vermeidung der Lärmbelastung in einer Kommune einzuwirken. Die Lärminderung ist Bestandteil der bindenden Grundsätze und Leitlinien der Bauleitplanung (§ 1 BauGB) und daher seit Langem eine ihrer wichtigsten Aufgaben; als Grundlage dienen hierfür u.a. die weitest mögliche Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18 005. Durch eine vorausschauende Planung können Lärmkonflikte im Vorfeld kostensparend vermieden werden (siehe auch Kapitel 3.3).

Bei der Bearbeitung von Bauanträgen etc. wird bei entsprechenden Festsetzungen in Bebauungsplänen hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung dieser Festsetzungen gelegt wird.

- 8) Weitere Maßnahmen

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden eine Reihe von Hinweisen auch zu Lärmarten gegeben, die formal nicht dem Lärmaktionsplan unterliegen und die daher auch nicht mit den oben genannten Maßnahmenvorschlägen angegangen werden können. Alle Hinweise und Vorschläge wurden von den zuständigen Dienststellen in der Stadt Würzburg aufgenommen und soweit möglich und sinnvoll berücksichtigt. Für zwei – häufig genannte – Bereiche werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- **Fluglärm**

Die Verwaltung prüft gemeinsam mit dem Flugsportclub und dem Luftamt Nordbayern, ob weitergehende Maßnahmen zur zusätzlichen Minderung des Lärms umgesetzt werden können, der durch den Betrieb des Verkehrslandeplatzes Schenkenturm entsteht. Eine vielversprechende Maßnahme würde die Installation einer Seilwinde für den Segelflugstart darstellen. Ob deren Umsetzung technisch und rechtlich möglich ist, wird aktuell geprüft.

- **Gaststättenlärm**

Lärmquellen werden gezielt durch die Fachabteilung Ordnungsaufgaben aufgesucht und Lärmmessungen veranlasst. Unterstützt werden die Maßnahmen durch die Polizei und den Ordnungsdienst der Stadt Würzburg. In Diskothekenbetrieben werden verstärkt Musikanlagen eingeppegelt und versiegelt. Im Gaststättenbereich werden insbesondere die Außengastronomien auf Einhaltung der Betriebszeiten kontrolliert. Die Genehmigungspraxis für Veranstaltungen mit Beschallung auf dem Marktplatz ist deutlich restriktiv, weil eine Vielzahl von wiederkehrenden Veranstaltungen bereits fest etabliert sind. Im Bereich Talavera/Mainwiesen sind die Belastungsgrenzen durch die beiden Volksfeste, das Umsonst-und-Draußen-Festival und das Africa-Festival erreicht. Neue Veranstaltungsformate mit Beschallung werden dort regelmäßig nicht zugelassen.